

## Aufgaben des Bundespräsidenten

- Vorschlag des Bundeskanzlers (Art. 63 GG)
- Ernennung der Bundesregierung, von Bundesbeamten (Art. 60, 63 GG):  
nur formelles Ernennungsrecht
- Völkerrechtliche Vertretung des Bundes (Art. 59 GG; s.a. Art. 32 GG) =>  
*nach außen*; anders => *nach innen*: Bindungswirkung nach innen durch  
innerstaatliche Rechtsakte, namentlich Transformationsgesetz (Art. 59  
Abs. 2 GG) – Beispiel EMRK.
- Auflösung des Bundestages (Art. 63, 68 GG)
- Das Amt hat überwiegend symbolische Funktionen.

## Prüfungsrecht des Bundespräsidenten

- Ausgangspunkt: anwendbare Norm beachten (fakultative/ obligate Amtshandlungen)
- **Prüfungsrecht** bei obligaten Amtshandlungen (Beispiel: Ausfertigung von Gesetzen):
  - **formelles Prüfungsrecht:** Wortlaut Art. 82 GG (**unstrittig**)
  - **Materielles Prüfungsrecht:**
    - Verfassungsbindung (Art. 20 Abs. 3 GG)
    - Amtseid (Art. 56 GG)
    - Art. 79 Abs. 2 GG
    - Sinn und Zweck der Ausfertigung
  - teils bejaht, teils verneint, teils eingeschränkt:
    - Kompetenzkonkurrenz zum BVerfG
    - Keine Verpflichtung zur Vornahme offenkundig verfassungswidriger Akte

## Aufgaben der Bundesregierung

- **Rechtssetzung:** Gesetzesvorbereitung, Erlass von Rechtsverordnungen usw.
  
- **Exekutivspitze** mit
  - *Organisationsgewalt:* Bestimmungsrecht der Verwaltungsorganisation, -abläufe, -verfahren.
  - *Sachleitungsgewalt:* Weisungsrecht hinsichtlich der materiellen Erfüllung der Verwaltungsaufgaben (nur im Rahmen der Bundesverwaltung oder wenn das GG dieses ausdrücklich vorsieht (s. etwa Art. 85 Abs. 3 GG)).
  - *Ausprägung:* Erlass von Verwaltungsvorschriften.

## Die Auflösung des Bundestages

In einem parlamentarischen Regierungssystem bedarf die Bundesregierung des **Vertrauens** des Bundestages, nicht umgekehrt.

**Effektivität des Wählerwillens:** dieser soll sich in der Zusammensetzung/ Willensbildung des Parlaments zeitnah und wirksam durchsetzen – aber auch manipulationsfrei.

Dagegen: **Stabilität der Staatsorgane** durch Periodizität, daraus folgt:

- Beschränkung der Abwahl-/Auflösungsmöglichkeiten.
- Abschaffung organloser Zeiten (Art. 39 Abs. 1 S. 2; 69 Abs. 3 GG).

Anwendung dieser Ausgangspunkte auf den Bundestag:

Ende der Legislatur =>

- periodisch (Art. 39 Abs. 2 GG)
- durch Auflösung durch den Bundespräsidenten (Art. 63 Abs. 4; 68 GG)  
=> abschließend geregelt
- kein Selbstaufhebungsrecht
- also nur bei Unfähigkeit des Bundestages, einen Bundeskanzler mit Vertrauen zu wählen bzw. zu erhalten

## **Der Bundesrat**

- Vertretung der Länder durch die Landesregierungen => abgestufter demokratischer Proporz bei insgesamt 69 Stimmen
- Gebot einheitlicher Stimmabgabe (Art. 51 Abs. 3 GG)
- Kein freies Mandat: Weisungen sind zulässig (s. Art. 77 Abs. 2 S. 3; 53a Abs. 1 S. 3 GG) nach Landesrecht (Ministerpräsident, Regierung insgesamt), aber => Verstöße gegen Weisungen sind allein landesrechtlich von Bedeutung, nicht aber bundesrechtlich, sofern die Stimmen einheitlich abgegeben werden.